



21.01.2020

## 318. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft

##### Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

	<b>Neuaufnahme</b> Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	<b>„Bestand“</b> , d.h. bereits betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
<b>Kinder</b> , die bei Aufnahme <b>unter einem Jahr</b> alt sind	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis <b>31. Juli 2021</b> vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
<b>Kinder</b> , die bei Aufnahme <b>mindestens ein Jahr oder älter</b> sind	<b>Impfnachweis</b> oder Nachweis einer <b>Immunität gegen Masern*</b>	Nachweis bis <b>31. Juli 2021</b> vorzulegen
In der Kita tätige <b>Personen</b> , die <b>nach dem 31.12.1970 geboren</b> sind	<b>Impfnachweis</b> oder Nachweis einer <b>Immunität gegen Masern*</b>	Nachweis bis <b>31. Juli 2021</b> vorzulegen
In der Kita tätige <b>Personen</b> , die <b>1970 oder davor geboren</b> sind	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich	<b>Kein Nachweis</b> erforderlich

\* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.